

Satzung des Fördervereins der Freien Montessorigrundschule KILALOMA e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freien Montessorigrundschule KILALOMA e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein dient mit der Förderung einer Schule in freier Trägerschaft und eines Hortes der Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Vereinszweck wird im Besonderen durch die Förderung des Schul- und Hortbetriebes der Montessorigrundschule Kilaloma Dresden bzw. im Geschäftsbereich schulische Bildung der gemeinnützigen Berufsbildungswerk Sachsen GmbH bzw. ggf. der Rechtsnachfolgerin gemäß § 52 der Abgabenordnung und die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler verwirklicht. Dazu zählen im Besonderen unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen.
- (3) Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aus dem Verein (vgl. § 4)
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 4)
 - c. durch den Tod des Mitglieds
 - d. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

§ 4 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

- (2) Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
- (4) Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören. Gibt dieses Mitglied eine schriftliche Stellungnahme ab, so ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Vereinsstunden

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Anzahl der ehrenamtlich zu leistenden Vereinsstunden wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben.
- (2) Fälligkeiten der Beiträge und Vereinsstunden regelt die Beitragsordnung.
- (3) Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von einem weiteren Monat nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand abweichend vom Ausschlussverfahren nach § 4 das Mitglied durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand ausschließen. Die fehlenden Mitgliedsbeiträge werden in jedem Fall fällig.
- (4) Fällige Vereinsstunden können finanziell abgegolten werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
 - c. der Beirat
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a. Änderungen der Satzung;
 - b. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
 - c. Beitragsneufestsetzungen;
 - d. Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes;
 - e. Ausschließung eines Mitgliedes;
 - f. Auflösung des Vereins.
 - g. Bestätigung der Haushaltsplanung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
- (4) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

§8 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann ein anderer Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Tagungsordnungspunkte absetzen und neue Tagungsordnungspunkte beschließen.
- (4) Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Viertels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.
- (5) Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit.
- (6) Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Vereins zustimmen.
- (10) Das Stimmrecht kann durch Antrag an den Vorstand oder die Versammlungsleitung auf andere Mitglieder oder erziehungsberechtigte Partner oder Partnerinnen übertragen werden. Maximal drei Stimmen pro Person können vertreten werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll wird nach Freigabe durch den Vorstand vom Protokollanten unterzeichnet.
- (5) Jährlich sollen mindestens sechs Vorstandssitzungen vereinsöffentlich und angekündigt stattfinden. Eine Vorstandssitzung sollte der Mitgliederversammlung entsprechen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur durch eine außerordentliche oder reguläre Mitgliederversammlung abberufen werden.

(8) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, insofern Sie auf Wunsch des Finanzamtes oder anderer staatlicher Behörden gewünscht werden, allein vornehmen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann sich einen Beirat als beratendes Gremium wählen. Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, höchstens acht Personen, die nicht Mitglied im Verein sein müssen.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in Fragen der Finanzen, des Fundraisings und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Beratungsergebnisse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande.
- (4) Beiratssitzungen sollen im Regelfall als gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Beirates einberufen werden. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen, er kann auch schriftlich oder fernmündlich befragt werden.
- (5) Die Mitglieder des Beirates können gebeten werden, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 11 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsbildungswerk Sachsen gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der schulischen Bildung zu verwenden hat.

Dresden den 7. April 2014